

Bekanntmachungsvermerk:veröffentlicht im Internet unter <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 20.11.2017

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

Untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde

**Vermessungsstelle** (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)Landkreis Vorpommern Greifswald
Vermessungs- und Katasteramt
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Antrags- Nr. der Vermessungsstelle:
201720046

Datum: 20.11.2017

Bearbeiter: Michael Damitz

Durchwahl: 03834 8760-3406

Vermessungsobjekt:

Antrags-Nr.	201720046	Gemarkung	Mönkebude
Gemeinde	Mönkebude	Flur	1
Lage		Flurstück	44/1, 44/2, 44/3, 45

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 02.11.2017

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Davon betroffen sind die Eigentümer der Flurstücke 46 und 47/3 in der Flur 1 der Gemarkung Mönkebude.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Landkreis Vorpommern-Greifswald, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk

während der Geschäftszeiten: 9:00 – 16:00 Uhr

in der Zeit vom **06.12.2017** bis zum **05.01.2018**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.